

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/19 86/07/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §867;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs2 idF 1984/018;

VwRallg;

Rechtssatz

In einem agrarbehördlichen Aufsichtsverfahren gemäß § 37 Abs 1 Tir FIVfLG ist nicht von Relevanz, ob anlässlich einer agrargemeinschaftlichen Willensbildung - wie die mehrheitliche "Genehmigung" eines Ablösungsübereinkommens mit einer anderen Agrargemeinschaft - vom Bestand eines rechtsverbindlichen Übereinkommens, also einer übereinstimmenden Willenserklärung beider Parteien (Agrargemeinschaften) ausgegangen werden kann, und ob verneinendenfalls mit einer der Willensäußerung der Agrargemeinschaft korrespondierenden Willensäußerung der zweiten Agrargemeinschaft gerechnet werden kann. Denn nicht die Frage, ob das Übereinkommen unter Einhaltung aller für die Willensbildung der beiden beteiligten Parteien maßgebenden Vorschriften zustandegekommen ist oder nicht, kommt rechtliche Relevanz zu, sondern allein die Frage, ob die als solche zulässige Beschlussfassung der Vollversammlung über die "Genehmigung" des Übereinkommens dem aufsichtsbehördlichen Maßstab des § 37 Abs 1 Tir FIVfLG standhält.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986070114.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at